

HONORARGRUNDSÄTZE (kurz: HGR 2010)

der Kanzleien

Mag. Dr. Weinhandl & Lackner Gruppe
Wirtschaftstreuhand, Steuerberatung & EDV



Präambel, Wertsicherungsvereinbarung

(1) Die vorliegenden Honorargrundsätze gelten für alle bestehenden und zukünftigen Leistungen der **Weinhandl-Gruppe**, insbesondere der

Mag. Dr. Weinhandl & KR Katt Wirtschaftstreuhand- & Buchführungs KG, FN 6650f, FBG Wien,
Mag. Dr. Weinhandl Vermögensverwaltungs- & StB GmbH, FN 110841b, FBG Wien,
Mag. Dr. Weinhandl & Lackner Steuerberatungs GmbH, FN 274384g, FBG Wr. Neustadt,
WINS Mag. Dr. Weinhandl Internet Services GmbH, FN 246516z FBG Wien
und deren jeweilige Rechtsnachfolger,

in Folge kurz „die **WT**“ genannt.

(2) Das gesamte Honorar für die Leistungen der WT setzt sich zusammen aus:

- zeitabhängiger Entlohnung (Sockelbetrag und Ergänzungsbetrag)
- mengenabhängiger Entlohnung
- wertabhängiger Entlohnung
- Nebenkosten
- und der Umsatzsteuer

sofern für einzelne Aufträge nicht schriftlich gesonderte Honorarvereinbarungen getroffen wurden.

(3) Die WT und der Klient kommen überein, dass der Kaufwert der jeweils erbrachten Leistung der WT erhalten bleiben soll. Aus diesem Grund wird folgende Wertsicherungsvereinbarung geschlossen: Alle angeführten Beträge, Stundensätze und Preise sowie zusätzlich individuell vereinbarte Pauschalpreise sind netto und **wertgesichert** nach VPI 2005, Stand 12/2009, dieser beträgt 108,2, anzuwenden. Wird die Verlautbarung des Verbraucher-Preisindex durch die Statistik Austria eingestellt, hat an die Stelle dieses Index ein vergleichbarer (verketteter) Index zu treten; mangels eines solchen haben die Vertragspartner einvernehmlich einen entsprechenden Ersatzindex zu vereinbaren, der den Prinzipien, wie sie für die Indexberechnung zuletzt maßgebend waren, möglichst gut entspricht.

I. Allgemeine Honorargrundsätze

1. Honorar

(1.1.) Der Honoraranspruch der WT ergibt sich aus der zwischen ihr und ihrem Klient getroffenen Vereinbarung.

(1.2.) Sofern schriftlich nichts Anderes nachweislich vereinbart ist, wird das Honorar der WT im Sinne dieser vorliegenden AAB und HGR geschuldet.

(1.3.) Sofern schriftlich nicht nachweislich andere Vereinbarungen getroffen wurden, sind Zahlungen des Klienten widmungsneutral immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(1.4.) Die WT sind berechtigt, **fällige Honorarforderungen mit** etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, **Finanzamtsguthaben** oder anderen in seiner Verfügung befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu **verrechnen und diese an sich auszahlen zu lassen**.

(1.5.) **Pauschalhonorare** bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Schriftform durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mittels der dafür aufliegenden Formulare der WT. Diesfalls sind diese als lex specialis vorrangig anzuwenden und gelten nur für das erste, vom Auftrag erfasste Wirtschaftsjahr. Pauschalhonorare können stillschweigend verlängert werden, unterliegen diesfalls aber ausnahmslos gemäß Punkt 3) der Präambel der Valorisierung nach dem VPI 2008, Stand 12/2009.

(1.6.) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde, Honoraranspruch entsteht erst ab einer Leistungs-Dauer von 5 Minuten.

(1.7.) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang mit 50 % des Honorars verrechnet.

(1.8.) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung der WT notwendig ist, wird gesondert verrechnet.

(1.9.) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Klient ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, zu führen. Dies gilt auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren.

(1.10.) Die WT verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(1.11.) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisekosten, Diäten, Kilometergeld, Parkgebühren, Porti, Fax, Telefonkosten, Druckkosten, Fotokopierkosten, Internet-, EDV- und ähnliche Nebenkosten.

(1.12.) Weiters werden als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die notwendige Korrespondenz, die Erstellung von Berichten, Gutachten uÄ verrechnet.

(1.13.) Bei besonderen Haftpflichtversicherungs-erfordernissen zählen die betreffenden Versicherungs-prämien zu den Nebenkosten.

(1.14.) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Wirtschaftstreuhändern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(1.15.) Honorare und Vorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Zahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, werden Verzugszinsen verrechnet. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz lt. § 352 UGB als vereinbart, sonst gilt § 1333 ABGB.

(1.16.) Die Verjährung des Honorars richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist bis zu 12 Monaten erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(1.17.) Gegen Honorarnoten oder Positionen davon muss vom Klienten innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich (Post, Fax) bei der WT Einspruch erhoben werden. Andernfalls gelten die Honorare dem Grunde und der Höhe nach für die nicht beanspruchten Positionen als anerkannt. Die Aufnahme einer Honorarnote in die Bücher des Klienten gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(1.18.) Einwände hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

(1.19.) Abzüge vom Honorar für nicht schriftlich anerkannte oder gerichtlich festgelegte Gegenforderungen sind unzulässig.

(1.20.) Auf die Anwendung der §§ 934, 935 ABGB und auf § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (laesio enormis) für Geschäfte unter Unternehmern, wird hiermit verzichtet.

2. Auslagenersatz, Zurückbehaltungsrecht, Compensando, Aufbewahrungspflicht

(2.1.) Die WT hat neben der Honorarforderung auch Anspruch auf **Ersatz ihrer Auslagen**. Sie kann entsprechende **Vorschüsse** verlangen und die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche **Zurückbehaltungsrecht** (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen und wird – unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der § 417 ABGB und § 369 UGB vereinbart, dass von den WT die Erbringung weiterer Leistungen bis zur **Bezahlung früherer Leistungen** verweigert werden darf, bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2.2.) Gem § 1333 Abs. 2 ABGB wird vereinbart, dass die WT auch die angemessenen und notwendigen Mahn- und Inkassokosten, sowie anwaltliche und gerichtliche Betreuungskosten durch den Klient zu ersetzen sind, sowohl externe als auch interne, sowie diese durch die Säumigkeit des Klienten verursacht sind.

(2.3.) Eine Beanstandung der Arbeiten der WT berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, **nicht zur Zurückhaltung des Honorars** oder der nach Abs. 1 der zustehenden Vergütungen.

(2.4.) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der WT (**Compensando**) auf Honorare und Vergütungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Dies gilt auch **nach Beendigung** des Vollmachts- und Auftragsverhältnisses.

(2.5.) Die WT hat auf Verlangen und Kosten des **Klienten alle Unterlagen** herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer

Tätigkeit von ihm erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der WT und ihrem Klient, für Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt, und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Die WT kann von Unterlagen, die sie an den Klient zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien auf Kosten des Klienten anfertigen oder zurückbehalten.

(2.6.) Die WT ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und für die Gewährleistung des Zugangs und die Weitergabe von relevanten Informationen über den Klienten ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(2.7.) Der Klient hat die der WT übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann die WT nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Klient, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

3. Honoraranspruch bei Kündigung

(3.1.) Nach erfolgter Kündigung des Auftrages ist die WT berechtigt, begonnene Leistungen und den verbleibenden Auftragsstand des laufenden Wirtschaftsjahres der Kündigungserklärung einschließlich der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen abgelaufener Perioden zu erstellen bzw. fertig zu stellen und dafür auch das vereinbarte oder ein angemessenes Entgelt zu erhalten.

(3.2.) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt der WT gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn sie zur Leistung bereit war oder durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB). Die WT braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was sie durch anderweitige Verwendung ihrer und ihrer Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(3.3.) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Klienten, so ist die WT auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gilt. Im Übrigen gelten die Folgen des Abs. 1.

(3.4.) Kündigt die WT ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat sie dem Klient den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des § 8 zu ersetzen.

(3.5.) Ist der Klient – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

4. Honoraranspruch für BH & PV

(4.1.) Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Klient hat die WT vollen Entgelt- und Honoraranspruch.

(4.2.) Bei Vertragsauflösung gemäß § 18 Abs. 3 AAB behält die WT den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

(4.3.) Bei Vertragsauflösung gemäß § 18 Abs. 4 hat die WT nur Anspruch auf Honorar für ihre bisherigen Leistungen, sofern sie für den Klient verwertbar sind.

(4.4.) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gem. Abs. 2 und Abs. 3 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zu Vertragsauflösung.

5. Honoraranspruch für Einzelleistungen

(5.1.) Im Falle der Kündigung von Einzelaufträgen ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen zu verrechnen oder zu aliquotieren.

II. Steuerberatung

6. Zeitabhängige Entlohnung

(Jahresabschluss, Beratung sowie Zusatzleistungen für BH & PV)

(6.1.) Als Zeitentlohnung für die Leistungen eines **Steuerberaters** wird ein Stundensatz von **€ 115,- (Sockelbetrag)** netto vereinbart.

(6.2.) Als Zeitentlohnung für die Leistungen eines **Senior-Consultant** oder **Partners** der WT mit Berufsbefugnis **Steuerberater** wird ein Stundensatz von **€ 125,- (Sockelbetrag)** netto vereinbart.

(6.3.) Der Sockelbetrag gem (6.1) und (6.2) kann in folgenden Fällen erhöht werden (**Ergänzungsbetrag**):

(6.3.1.) Für **qualifizierte** bzw. **schwierige Leistungen**, das sind solche, die wegen des Erfordernisses besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen aus dem allgemeinen Tätigkeitsrahmen der WT herausragen, um bis zu 100 %.

(6.3.2.) Für **besondere Fälle** (zB. Dringlichkeit der Leistungen, die nur durch Überstunden, Feiertags-, Nacht- bzw. Wochenendarbeiten zu bewältigen sind) um bis zu 60 %.

(6.4.) Als angemessene Zeitentlohnung für die Leistungen der **Mitarbeiter** werden folgende Stundensätze (**Sockelbeträge**) vereinbart, wobei diese Stundensätze entsprechend den in Abs. (3.1.) HGR genannten Voraussetzungen um bis zu 80 %, in Abs. (3.2.) HGR genannten Voraussetzungen um bis zu 60 % (**Ergänzungsbetrag**) erhöht werden können (in € netto):

Akad. Berufsanzwarter (Mag.)WT	95,-
Dipl. Steuersachbearbeiter	85,-
Dipl. Personalverrechner	75,-
Dipl. Bilanzbuchhalter	70,-
Dipl. Buchhalter	60,-
WT-AssistentIn (Administration)	60,-
SekretärIn	40,-

(6.5.) Eine maximal 45 Minuten dauernde **Erstberatung** wird mit einem Entgelt von **50 %** des jeweiligen Sockelbetrages zuzüglich Nebenkosten, Barauslagen und Umsatzsteuer als Serviceleistung in Rechnung gestellt.

7. Mengenabhängige Entlohnung

(Buchhaltung und Personalverrechnung exklusive Zusatzleistungen)

Für folgende Tätigkeiten wird an Stelle der zeitabhängigen eine mengenabhängige Entlohnung vereinbart:

(7.1.) **Buchhaltung**: Standardmäßiges Aufbuchen der laufenden Monatsbelege:

pro Journalzeile (= Soll und Haben Buchung): € 1,30 netto

Eine mengenmäßige Abrechnung erfolgt ausschließlich unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen, nach Belegkreisen geordneten und chronologisch sortierten Anlieferung der Buchungsbelege.

(7.2.) Notwendige Belegorganisationen, Sortierungen und Zuordnungen in der Buchhaltung werden gesondert zeitabhängig verrechnet.

Ebenfalls gesondert zeitabhängig verrechnet werden alle Tätigkeiten, die **zusätzlich** zur üblichen, standardisierten Aufbuchung der laufenden Belege notwendig sind (z.B. Abstimmarbeiten, Belegklärungen, Jahresübernahmen, Neuorganisationen, alle Prüfungs- und Nachschautätigkeiten, alle Steuer- und sonstigen Erklärungen, Statistiken, Meldungen etc).

(7.3.) **Personalabrechnung**: Standardmäßige brutto/netto Personalabrechnung von Dienstnehmern des Klienten:

	netto
- pro Arbeiter/Angestellter/p.m.	€ 18,50
- pro Geschäftsführer/p.m.	€ 12,-
- pro Geringfügig Beschäftigtem/p.m.	€ 9,-

(7.4.) Alle **zusätzlich** notwendigen Leistungen der Personalverrechnung werden zeitabhängig verrechnet. (z.B. Neuorganisationen, arbeitsrechtliche- und sozialversicherungsrechtliche Beratungen, Ein- & Austritte, Prüfungen lohnabhängiger Abgaben, etc).

8. Wertabhängige Entlohnung

(8.1.) Für folgende Tätigkeiten wird neben der zeitabhängigen Entlohnung eine wertabhängige Entlohnung angesetzt:

1. Buch-, Bilanz- und Kostenprüfung
2. Erstellung von Jahresabschlüssen, Zwischenabschlüssen, Sonderbilanzen, Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen und Steuererklärungen,
3. Organisationsberatung (Anlage kaufmännischer Bücher) und EDV-Beratung
4. Betriebswirtschaftliche Beratung, Kostenrechnung, Rentabilitätsberechnung u dgl.
5. Bearbeitung von und Vertretung in Steuer-, Sozialversicherungs- und anderen Rechtsangelegenheiten
6. Verfassen von Gutachten
7. Treuhandaufgaben und Vermögensverwaltungen
8. Aufgaben nach dem Börse- oder Kapitalmarktgesetz
9. Prüfungshandlungen als Voraussetzung für die Buchführungstätigkeit
10. Spezialtätigkeiten im Bereich der Personalsachbearbeitung

(8.2.) Die wertabhängige Entlohnung richtet sich nach dem Wert des Gegenstandes. Als Wert des Gegenstandes gilt der **Verkehrs- oder Streitwert**, in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Bilanzen die **Aktivseite der Bilanz**.

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen wird als Wert des Gegenstandes die **Summe der Ausgaben** angesetzt, mindestens jedoch 3/4 der Einnahmen.

(8.3.) Die wertabhängige Entlohnung beträgt vom Wert des Gegenstandes wie folgt (Angaben in Euro/€):

Wert des Gegenstandes	Prozentueller Zuschlag vom Mehrbetrag	für die jeweilige Höchststufe entfallende Gebühr
bis € 1.000,--	5,00 %	50,--
bis € 5.000,--	2,00 %	100,--
bis € 10.000,--	1,50 %	150,--
bis € 50.000,--	1,00 %	500,--
bis € 100.000,--	0,70 %	700,--
bis € 300.000,--	0,50 %	1.500,--
bis € 1.000.000,--	0,30 %	3.000,--
über € 1.000.000,--	0,25 %	

(8.4.) Anstelle der gemäß Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 zur Verrechnung zu bringenden wertabhängigen Entlohnung kann die wertabhängige Entlohnung in jenen Fällen, in denen der Wert des Gegenstandes entweder schwer bestimmbar ist oder die Entlohnung nach dem Wert des Gegenstandes zu einem wirtschaftlich offenbar unangemessenen Ergebnis führt, auch in Höhe von **bis zu 100 %** der gemäß Punkt 1. verrechenbaren **Entlohnung** für die WT und deren Mitarbeiter zur Verrechnung gebracht werden.

(8.5.) Bei Aufgaben gemäß Punkt 8. Abs. 1 Z 8 kann die wertabhängige Entlohnung nach Abs. 3 um bis zu 100 % angehoben werden.

(8.6.) Für **einfache Tätigkeiten** von untergeordneter Bedeutung (z.B. Schreivarbeiten, Routinemeldungen an Sozialversicherungsträger, Botengänge, etc.) wird nur die entsprechende zeitabhängige Entlohnung gemäß (6.4) HGR in Rechnung gestellt.

(8.7.) In besonderen Fällen ist es möglich, statt der wertabhängigen Entlohnung gemäß Punkt 8. Abs. 1 bis 6 eine **erfolgsabhängige** Entlohnung zu vereinbaren, die neben der zeitabhängigen Entlohnung zum Ansatz kommt.

(8.8.) Auch wenn die wertabhängige Entlohnung für einzelne Tätigkeiten auch über einen längeren Zeitraum hindurch nicht vorgeschrieben wird, bedeutet dies **keinen konkludenten Verzicht** auf den Ansatz der wertabhängigen Entlohnung für zukünftige Tätigkeiten.

III. Wirtschaftsprüfungen jeder Art

9. Zeitabhängige Entlohnung

(9.1.) Das angemessene Entgelt für die geleistete Arbeitsstunde eines **Revisionsassistenten** beträgt **€ 85,--** und für die eines **Revisors € 95,--**. Als Revisor gilt ein qualifizierter Prüfer mit mindestens 4 Jahren fach einschlägiger Berufserfahrung.

(9.2.) Für **Revisoren mit Berufsbefugnis** wird analog zur zeitabhängigen Entlohnung nach II/6 ein Zuschlag bis zu 100 %, somit ein Stundensatz von insgesamt **€ 115,-- bis € 230,--** zur Verrechnung gebracht.

(9.3.) Für den verantwortlich mitwirkenden **Wirtschaftsprüfer** oder Buchprüfer wird der maximale Stundensatz eines Revisors mit Berufsbefugnis mit einem Zuschlag bis zu 70 % verrechnet, sohin **€ 230,-- bis € 391,--**.

(9.4.) Für durch den Auftraggeber verursachte dringliche (z.B. Überstunden-, Feiertags-, Nacht- bzw. Wochenendarbeiten erfordernde) Leistungen können die Stundensätze des Punktes 3 um bis zu 20 % erhöht werden.

(9.5.) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit gemäß Abs. 1., 2. und 3. beträgt eine **halbe Stunde**.

(9.6.) Die **Wegzeit** wird im notwendigen Umfang mit 50% des Honorars verrechnet.

10. Wertabhängige Entlohnung

(10.1.) Neben der in Punkt 1. geregelten zeitabhängigen Entlohnung wird eine wertabhängige Entlohnung verrechnet:

bis M €	1,0	0,300 %
bis M €	2,0	0,200 %
bis M €	5,0	0,100 %
bis M €	10,0	0,050 %
ab M €	10,0	0,025 %

(10.2.) Als Bemessungsgrundlage bei der Prüfung von Jahresabschlüssen und bei Gründungsprüfungen wird die **Bilanzsumme** herangezogen.

(10.3.) Sollte die nach Abs. 1. zu berechnende wertabhängige Entlohnung zu einem unbilligen Ergebnis führen, so wird bei Prüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerks durchgeführt werden, die wertabhängige Entlohnung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des (10.2.) ermittelt.

IV. Sachverständigengebühren

11. Gutachten

(11.1.) Bei der Erstellung von Privatgutachten und Gerichtsgutachten gemäß § 34 Abs 2 Gebührenanspruchsgesetz, BGBl Nr. 136/1975, in der jeweils geltenden Fassung, wird von den gegenständlichen Honorargrundsätzen ausgegangen.

(11.2.) Die Verrechnung der zeitabhängigen Entlohnung gemeinsam mit der wertabhängigen Entlohnung ergibt das Gebührenaussmaß.

(11.3.) Außerdem werden noch die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zur Verrechnung gebracht.

Ich habe die Allgemeinen Auftragsbedingungen und die Honorargrundsätze gelesen und verstanden. Meine Anfragen dazu wurden zufriedenstellend beantwortet. AAB und HGR sind beide vollinhaltlich vereinbart.

Datum

Unterschrift